

**Merkblatt für Reservisten,  
die sich einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme  
an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären**

1. Rechtslage

- a. Mit dem Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften im Juli 1995 ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Reservisten an Einsätzen der Vereinten Nationen (VN) sowie an humanitären und unterstützenden Maßnahmen anderer Organisationen (z.B. der Europäischen Union (EU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)) gegeben. Die Teilnahme setzt die schriftlich erklärte Bereitschaft zum freiwilligen Wehrdienst voraus. Anstelle von Wehrübungen wird hierfür die neue Wehrdienstart "Besondere Auslandsverwendung" nach § 6a WPfIG genutzt. Die Durchführung richtet sich jedoch grundsätzlich nach den Vorschriften über Wehrübungen.
- b. Da VN-Einsätze in der Regel bis zu sechs Monaten dauern und zudem eine Vorbereitung auf den Einsatz erforderlich ist, sieht das WPfIG für besondere Auslandsverwendungen eine **Dauer von sieben Monaten** vor.  
§ 6a WPfIG schreibt vor, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer von Wehrübung nach § 6a Abs. 2 bis 5 WPfIG anzurechnen ist. Für die gesamte Dauer der besonderen Auslandsverwendung besteht gesetzlicher Arbeitsplatzschutz. Die Kreiswehrrersatzämter sind beauftragt, auf die Zustimmung der Arbeitgeber hinzuwirken. Ist dieses nicht zu erreichen, wird vom Einsatz der Reservisten abgesehen. Angehörige des öffentlichen Dienstes haben für diesen Zeitraum Anspruch auf Fortzahlung aller Bezüge.
- c. Ein Reservist, der sich schriftlich bereit erklärt hat, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen, kann diese Erklärung grundsätzlich generell oder für eine konkrete besondere Auslandsverwendung widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrrersatzamt (KWEA) gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Stattdessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe im Sinne des § 12 Soldatenurlaubsverordnung dies rechtfertigen. Geschieht dies vor Dienstantritt, hebt das KWEA den Einberufungsbescheid auf.  
Wird der Antrag erst nach Dienstantritt gestellt, ist der Einsatztruppenteil für die Entlassung zuständig. Damit besteht auch die Möglichkeit, das Wehrdienstverhältnis in anderer Verwendung fortzusetzen, sofern dieses im dienstlichen Interesse liegt. In diesem Falle gelten dann die Vorschriften über Wehrübungen uneingeschränkt; die für besondere Auslandsverwendungen festgelegten Regelungen zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen (s. Merkblatt Anlage 48) sind nicht anzuwenden.
- d. Die o.a. Gesetzesänderungen enthalten nunmehr auch eine Regelung für den Fall, daß ein Reservist am Ende des im Einberufungsbescheid festgelegten Zeitraums nicht fristgerecht entlassen werden kann. Der neugeschaffene § 29b WPfIG sieht hierzu vor, daß ein Soldat, der während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist, erst mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats entlassen wird. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.  
Damit bleiben während dieser Verlängerungen des Wehrdienstes die Ansprüche auf finanzielle Leistungen und soziale Sicherheit erhalten.
- e. Aus dieser Rechts- und Sachlage ergeben sich Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen und die soziale Sicherheit, die im einzelnen in dem Merkblatt zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen entsprechend den unterschiedlichen Arbeits- oder Dienstverhältnissen dargestellt sind. Die sorgfältige Beachtung dieser Hinweise wird empfohlen, um erforderliche Klärung/Absprache mit Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn treffen zu können.  
Dieses Merkblatt können Sie bei jedem Truppenteil und beim KWEA einsehen (ZDv 20/3 Anlage 48). Bei Abgabe einer Erklärung über die Bereitschaft zu Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen erhalten Sie es ausgehändigt.

2. Verwendungsdauer

Reservisten sollen im Regelfall bis zu 6 Monaten für die Verwendung im Einsatzgebiet zur Verfügung stehen. Hinzu kommt eine je nach Personenkreis und Verwendung zwischen 2 und 4 Wochen dauernde Vorbereitungszeit. Einzelheiten ersehen Sie aus Ziffer 7.

In Einzelfällen können auch kürzere Verwendungszeiten in Betracht kommen, je nach Ausbildungsstand; insbesondere in Spezialverwendungen.

### 3. Personenkreis

- a. Für besondere Auslandsverwendungen kommen beordnete und nicht beordnete Reservisten in Betracht, die sich für diesen Einsatz freiwillig melden oder mit ihrem Einverständnis vom Truppenteil/Dienststelle vorgeschlagen werden.
- b. Aufgrund der entsprechenden Änderungen im Soldatengesetz können auch ehemalige Berufssoldaten (BS) an besonderen Auslandsverwendungen unter den gleichen Bedingungen wie andere Reservisten teilnehmen.
- c. Frühere Soldatinnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes (BS und SaZ) können aufgrund der Änderung im SG ebenfalls an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen.
- d. Teilnehmen könne auch Reservisten,
  - die die Wehrübungshöchstdauer nach § 6 Abs. 2 bis 5 WPfIG bereits überschritten haben bzw. mit dem Einsatz überschreiten werden
  - die nicht mehr wehrpflichtig sind (§ 3 Abs. 4 WPfIG),
  - deren Wehrpflicht ruht (§ 1 Abs. 2 WPfIG)Rechtsgrundlage hierfür ist der geänderte **§ 4 Abs. 3 WPfIG**.
- e. Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr nehmen im Rahmen ihrer beruflichen Verwendung teil. Der Status (zivil oder Soldat) wird vor jedem Einsatz vom BMVg festgelegt.

Bei der Teilnahme als Reservist gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für andere Reservisten.

Eine Zuordnung zu Einsatzreserve ist jedoch nicht möglich. Über die Teilnahme eines Beamten/Arbeitnehmer der Bundeswehr entscheidet seine zivile personalbearbeitende Dienststelle.

An diese Dienststelle sind deshalb freiwillige Meldungen - auf dem Dienstwege, ggf. unter Beteiligung des Fachbereiches - zu richten (nachrichtlich an die mit der Einsatzführung beauftragte(n) Kommando-behörde/Truppenteile).

### 4. Vorlage von freiwilligen Meldungen

- a. Freiwillige Meldungen sind an folgende Dienststellen zu richten:
  - für Reserveoffiziere / Reserveoffizieranwärter aller Teilstreitkräfte (TSK):  
Personalstammamt der Bundeswehr (PSABw), 51149 Köln, Kölner Straße 262, Mudra-Kaserne;
  - für mob-beordnete Unteroffiziere / Mannschaften d. R. Heer und Luftwaffe:  
Mob-Truppenteil; Ausnahme: bei Beorderung im Bundesministerium der Verteidigung, im integrierten Bereich und bei Auslandsdienststellen: an  
+ Stammdienststelle des Heeres (SDH), 50737 Köln, Militärringstraße 1000, Lüttich-Kaserne oder  
+ Stammdienststelle der Luftwaffe (SDL), 50968 Köln, Brühler Straße 309;
  - für Unteroffiziere / Mannschaften d.R. der Marine, unabhängig vom Beorderungsverhältnis:  
Stammdienststelle der Marine (SDM), 26382 Wilhelmshaven, Mozartstr. 29;
  - für nichtbeordnete Unteroffizier / Mannschaften d.R. Heer und Luftwaffe:  
an ihr wehrüberwachendes KWEA.
- b. Sie können die Meldung auch bei Ihrem Mob-Truppenteil oder bei anderen Truppenteilen/Dienststellen einreichen. Diese leiten sie den vorgenannten zuständigen Stellen zu.

- c. Sie können die Meldung zwar zunächst formlos einreichen. Sofern sie mindestens 72 Tage Wehrdienst leisten wollen, müssen Sie jedoch die ausgefüllte, im zweiten Kasten angekreuzte und unterschriebene "Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung in der Einsatzreserve" (ZDv 20/3 Anlage 44), andernfalls die "Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen in Rahmen besondere Auslandsverwendungen" (ZDv 20/3 Anlage 49) abgeben bzw. nachreichen, sofern Sie eine solche Erklärung nicht bereits früher abgegeben haben.
- d. Wenn Sie sich für eine bestimmte Auslandsverwendung melden, beachten Sie bitte folgenden Hinweis: Da die Einsatzzeiträume oft erst im Zuge der Auswahl festgelegt werden können und die Termine für die Ausbildung, Vor- und Nachbereitung einschließlich Impfen, truppenärztliche Maßnahmen, Einkleidung, administrative Angelegenheiten auch erst dann feststehen, müssen in der Einverständniserklärung Ausweichtermine enthalten sein.  
Sofern Sie über besondere, für den Einsatz nützliche zivilberufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse verfügen, ist es zweckmäßig, Kopien der entsprechenden Nachweise Ihrer Meldung beizufügen. Berufliche oder private Aufenthalte im betreffenden Land oder sonstige, aus eigener Erfahrung gewonnene Erkenntnisse über Land und Leute sollten Sie, wenn möglich, mit Kopien entsprechender Unterlagen beilegen.

## 5. Auswahl und Information

- a. Das BMVg legt den für Aufstellung, Entsendung und Führung eines Einsatzverbandes Verantwortlichen von Fall zu Fall fest. Dieser kann seinerseits die Verantwortung für die Personalauswahl bestimmter Einsatzkontingente den Kommandobehörden (KdoBeh) oder anderen Dienststellen (DSt) übertragen.
- b. Diese KdoBeh / DSt treffen die Auswahlentscheidung entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung der für die Verwendung geforderten Eignung, der bisherigen militärischen Leistungen und evtl. zivilberuflicher Qualifikationen nach Vorlage der für die Erstbearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen (s. Ziffer 4).
- c. Alle am Auswahlverfahren beteiligten Truppenteile/DSt sind angewiesen, Ihnen umgehend Abgabemachtigung zu erteilen und Sie ggf. über die Ablehnungsgründe zu unterrichten. Sollten Sie für eine Verwendung in Betracht kommen, setzt sich die beauftragte KdoBeh / DSt unmittelbar mit Ihnen in Verbindung und vereinbart die erforderlichen Einzelheiten für die folgende Einberufung durch Ihr zuständiges KWEA. - Bei dieser Gelegenheit besteht die Möglichkeit, besondere Wünsche, aber auch Hinderungsgründe, geltend zu machen.

## 6. Tauglichkeit, ärztliche Untersuchungen und Behandlungen

Für eine Verwendung im Ausland erfolgt die Feststellung der Auslands-/Tropendienstverwendungsfähigkeit durch das KWEA, ergänzende truppenärztliche Maßnahmen wie Impfen, evtl. Zahnbehandlungen u.ä. im Rahmen der Vorbereitung bei einem Truppenteil im Inland.

## 7. Vorbereitung und Ausbildung für den Einsatz

- a. Reservisten in allgemein militärischen Verwendungen (z.B. Sicherheits-, Transportsoldat, Einheits-/Teileinheitsführer) nehmen an der gesamten vorbereitenden Ausbildung der aktiven Einheiten teil, mit der sie eingesetzt werden sollen. Zunächst erfolgt eine Ausbildung in der Truppe in Ihrer Erst- und Zweitverwendung, mit häufigem Üben und Zusammenwirken in der Teileinheit und Einheit. Eingefügt wird allgemeine Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen im Einsatzgebiet.
- b. Für Personal in Spezial- und militärfachlichen Verwendungen (z.B. Sanitäts-, Feldpost-, Zivilpersonal der Bundeswehr) ist in der Regel eine ca. 3-wöchige Vorbereitungszeit erforderlich (Ausbildung, Einkleidung, truppenärztliche Maßnahmen).  
Sanitätspersonal nimmt zusätzlich an einem fachlichen Vorbereitungslehrgang an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr von mindestens 1-wöchiger Dauer teil.

- c. Es folgt eine zentrale Ausbildung zu Vorbereitung auf die im Einsatzraum vorherrschenden Einsatzbedingungen und den Auftrag. Schwerpunkt ist die praktische Einsatzausbildung als Gemeinschaftsausbildung. Diese wird ergänzt durch Unterrichtung in Landeskunde, Sozialkunde und den mit der Verwendung verbundenen Rechtsgrundlagen.
- d. Je nach den Besonderheiten der Verwendung sind Abweichungen von den vorstehend aufgeführten Regelungen möglich. Hierüber werden Sie im einzelnen durch den Einsatztruppenteil informiert.

## 8. Beförderung von Reservisten im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen

Grundsätzlich gelten die Beförderungsbestimmungen für Reservisten auch für diesen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen. Folgende Besonderheit ist jedoch zu beachten:

Werden Sie bei besonderen Auslandsverwendungen lagebedingt abweichend von Ihrer Mob-Verwendung oder höher bewerteten Verwendungen eingesetzt, so kann eine Anrechnung auf die Beförderungsvoraussetzungen nur dann erfolgen, wenn die Art der Verwendung und ggf. die Wahrnehmung höher bewerteter Aufgaben durch den im Einsatz zuständigen Vorgesetzten schriftlich bestätigt werden, z.B. in der Beurteilung.

Für nichtbeordnete Reservisten kann im Einzelfall auf Antrag geprüft werden, ob eine Beorderung erfolgen kann, um so eine wesentliche Voraussetzung für eine Beförderung zu schaffen und danach die während der besonderen Auslandsverwendung erbrachte Wehrdienstleistung entsprechend den Beförderungsbestimmungen anrechnen zu können.

## 9. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

- Ihr KWEA in allen wehrpflichtrechtlichen Fragen,
- das Personalstammamt oder Ihre Stammdienststelle in allen laufbahnrechtlichen Fragen,
- die mit Vorbereitung und Durchführung beauftragten Stellen, die Ihnen durch Eingangsbestätigung oder Abgabennachricht bekannt gegeben werden, in allen fachlichen und einsatzspezifischen Fragen,
- den Sozialdienst in der Bundeswehr, der bei bestimmten Standortverwaltungen (StOV) eingerichtet ist, bei Fragen zu sozialen Sicherheit. Die je nach Ihrem Wohnort zuständige StOV können Sie bei jeder Dienststelle der Bundeswehr erfragen.

*Anlage 10 /1+2*

Muster

**Einverständniserklärung für die freiwillige  
Ableistung von Wehrdienst im Rahmen  
besonderer Auslandsverwendung**